**Ergänzende Bedingungen Wasser**
**der Stadtwerke Eutin GmbH**
**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“**

## 1. Netzanschluss/Vertragsabschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Eutin GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen (www.stadtwerke-eutin.de).

Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden.

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten nicht für den Anschluss und für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

Die Stadtwerke Eutin GmbH schließen Verträge über den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Eutin GmbH sowie über die Wasserversorgung eines Grundstücks grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

### 1.1. Neuanschluss Standard

1.1.1. Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Hausabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung/Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers von der Wassermesseinrichtung angeordnete erste Absperrorgan.

Die Stadtwerke Eutin GmbH legt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers den Einbauort fest.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- Möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen
- Darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten
- Muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.

Für die Anmeldung zum Netzanschluss werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein Lageplan (M: 1:500) bzw.
- Eine Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude und ein
- Gebäudegrundriss (M: 1:100) mit der Lage des Netzanschlusses und der Messplätze

1.1.2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Eutin GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 der AVBWasserV. Für die Herstellung von Netzanschlüssen bis DN 50, werden Herstellungskosten pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt 1.1.2. a-b).

Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis (15 Meter) zusammen. Jeder weitere Meter wird laut Preisblatt abgerechnet. Die Anschlusslänge ist auf 100 Meter begrenzt. Die Länge des Hausanschlusses wird von der Straßenmitte bis zum Hauptabsperrventil einschließlich Zähleranlage berechnet.

1.1.3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Eutin GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Eutin GmbH gem. Preisblatt (Position 1.1.3. a-b) vergütet.

1.1.4. Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Eutin GmbH für einen gemeinsamen Netzanschluss durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt Position 1.1.4). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3. a-b.

1.1.6. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtliche zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### 1.2. Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss Standard abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Standard-Neuanschlüsse, bei denen z. B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

## 1.3. Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Hausanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 10 AVBWasserV.

1.3.2. Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis.

1.3.3. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau (siehe Preisblatt Position 1.3.3).

1.3.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn ein Dritter berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## 1.4. Entfällt

## 1.5. Zeitlich befristeter Anschluss - Bauwasser

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Bauwasseranschluss/ Bauwasserzähler) ist ein Festpreis zu entrichten (siehe Preisblatt Position 1.5).

Die Antragstellung muss 14 Tage vor Baubeginn erfolgen. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Einbau des Bauwasserzählers. Die Fertigstellung des Hauswasseranschlusses erfolgt erst nach dem kompletten Ausgleich der Kosten für den Bauwasseranschluss/-zähler.

Ein Rücksaugen oder Rückfließen von Trinkwasser aus den angeschlossenen Entnahmestellen ist auszuschließen. Bauwasserzähler müssen grundsätzlich mit einem Systemtrenner abgesichert werden.

## 1.6. Nicht zumutbarer Anschluss

Ist den Stadtwerken Eutin GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 3 AVBWasserV wirtschaftlich, oder technisch oder betrieblich nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Eutin GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

### 1.7. Wiederverbinden
Die Stadtwerke Eutin GmbH ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Zustand und der Lage der Anschlussleitung sowie des Zeitraumes der Stilllegung/Außerbetriebnahme die erneute Inbetriebsetzung einer Hausanschlussleitung zu verweigern. In diesem Fall ist die Errichtung eines neuen Netzanschlusses zu beantragen (siehe Preisblatt Position 1.7).

## 2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
Ein Baukostenzuschuss für das Netz der Stadtwerke Eutin GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

## 3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 13 und 14 AVBWasserV)
### 3.1. Standard-Inbetriebsetzungen
Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Anschlusses bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Anschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.1. a-c).

Die Inbetriebsetzung wird durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Eutin GmbH oder einen Beauftragten durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Messeinrichtung.

### 3.2. Außergewöhnliche Inbetriebsetzungen
Die Inbetriebsetzung eines außergewöhnlichen Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt (siehe Preisblatt Position 3.2).

Die Inbetriebsetzung wird durch die Stadtwerke Eutin GmbH durchgeführt.

### 3.3. Entfällt

### 3.4. Wiederanlegen von Plomben Verschlüssen
Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plomben Verschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Eutin GmbH – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt Position 3.4).
In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

## 4. Messeinrichtungen – Ausführung der Zählerplätze

Die verbrauchte Wassermenge wird durch die Messeinrichtung, welche den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, festgestellt.
Der Kunde haftet für das Abhandenkommen oder Beschädigungen der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat dieses unverzüglich den Stadtwerken Eutin GmbH zu melden.

Für die Installation der Messeinrichtung ist eine Zählergarnitur der Stadtwerke Eutin GmbH zu verwenden ebenso bei nachfolgenden Zählerplätzen.

Grundsätzlich sind die Zählergarnituren für eine waagerechte Installation des Wasserzählers vorzusehen. Eine senkrechte Installation ist nicht vorgesehen.

### 4.1. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Eutin GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt Position 4.1) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zurzeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

### 4.2. Zählerauswechslung

Der Pauschalpreis für die Zählerauswechslung beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers (siehe Preisblatt Position 4.2).

### 4.3. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (siehe Preisblatt Position 4.3).

### 4.4. Frostschutz

Der Kunde ist verpflichtet die Messeinrichtung vor Frost zu schützen.
An der Messeinrichtung entstandene Schäden durch Forst werden pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 4.4).

## 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de.

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

## 6. Fälligkeiten, Zahlungen und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig.

Bei größerem Leistungsumfang kann die Stadtwerke Eutin GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten (siehe Preisblatt Position 6.0) und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig.

## 7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 AVBWasserV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt Position 7.2.b).

Die Aufhebung einer Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

### 7.1. Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.1.a-b berechnet.

### 7.2. Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.2.a-b berechnet.

## 8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet (www.stadtwerke-eutin.de).

Die Stadtwerke Eutin GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## 9. Haftung

Die Stadtwerke Eutin GmbH haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 6 AVBWasserV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Eutin GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Stadtwerke Eutin GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

## Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Eutin GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de abrufbar.

Erstes Inkrafttreten: Die „Ergänzenden Bedingungen Wasser" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.

Eutin, den 14.03.2016

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser
# -Stadtwerke Eutin GmbH-

| Ziffer | Leistung | | Netto in € | Brutto (€) |
|---|---|---|---|---|
| **1.1.2.a** | Grundpreis Hausanschluss Wasser bis 2“ | Grundpreis inkl. 15 m Länge ab Straßenmitte | 1237,33 | 1323,94 |
| **1.1.2.b** | Meterpauschalpreis | Je vollendeten/angefangenen Meter | 40,90 | 43,76 |
| **1.1.3.a** | Rohrgraben | Vergütung für Eigenleistung pro Meter | 6,72 | 7,19 |
| **1.1.3.b** | Graben für Wasser-Anschluss und weiteren Gas- oder Strom-Anschluss | Vergütung für Eigenleistung pro Meter | 8,40 | 8,99 |
| **1.1.4.** | Zeitgleich, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss der Stadtwerke Eutin GmbH | Rabatt auf die Netzanschlusskosten | -10% | |
| **1.2.** | Außergewöhnlicher Hausanschluss | Abweichend nach Art und Lage | | nach Aufwand |
| **1.3.3.** | Trennung des Netzanschlusses | | 294,12 | 314,71 |
| **1.5.** | Einrichten einer Bauwasserstelle zum Festpreis von | | 56,24 | 60,18 |
| **1.7.** | Wiederverbinden von getrennten Hausanschlüssen | | | nach Aufwand |
| **3.1.a** | Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage | | 42,00 | 44,94 |

| Ziffer | Leistung | | Netto in € | Brutto (€) |
|---|---|---|---|---|
| **3.1.b** | Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage | Zeitgleiche Inbetriebsetzung, je weitere Kundenanlage | 15,34 | 16,.41 |
| **3.1.c** | Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage | Vergebliche Inbetriebsetzung | 30,68 | 32,83 |
| **3.2.** | Außergewöhnliche Inbetriebnahme | Je Inbetriebnahme | | nach Aufwand |
| **3.4.** | Plombenanschlüsse | Wiederanbringung schadhafter Plombenanschlüsse | 20,50 | 21,94 |
| **4.1.** | Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zähler | Im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist, inkl. Kosten für das Eichamt | 172,00 | 184,04 |
| **4.2.** | Zählerauswechselung | Auswechselung eines Standard-Zähler auf Kundenwunsch | 62,00 | 66,34 |
| **4.3.** | Verlegung von Messeinrichtungen | Je Kundenanlage | | nach Aufwand |
| **4.4.** | Wasserzähler Frostschaden | | 62,00 | 66,34 |
| **6.0.** | Mahnkosten | Je Vorgang | 5,00 | 5,00 |
| **7.0.** | Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messanlagen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet | Je Kundenanlage | | nach Aufwand |
| **7.1.a** | Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers | Je Kundenanlage und je Einsatz | 42,00 | 44,94 |

| Ziffer | Leistung | | Netto in € | Brutto (€) |
|---|---|---|---|---|
| **7.1.b** | Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen | Je Kundenanlage und je Einsatz | 52,50 | 56,18 |
| **7.2.a** | Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers | Je Kundenanlage und je Einsatz | 42,00 | 44,94 |
| **7.2.b** | Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen | Je Kundenanlage und je Einsatz | 52,50 | 56,18 |

Stand: 01.04.2016